

# RS Vfgh 1989/9/25 B609/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation / Rechtsverletzung

FremdenpolizeiG §3

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen fehlender Legitimation - Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen ein Mitglied der beschwerdeführenden Vereinigungen

## Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde mangels Legitimation.

Der angefochtene Bescheid (Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gemäß §3 FremdenpolizeiG) greift ausschließlich in die Rechtssphäre von S ein, nicht aber auch in jene der beschwerdeführenden Vereinigungen. Nur ihm kam - verfassungsrechtlich unbedenklich - im Administrativverfahren Parteistellung zu. Wenngleich das gegen den Genannten verhängte Aufenthaltsverbot faktische Auswirkungen auf die beschwerdeführenden Vereinigungen haben mag, ist es doch ausgeschlossen, daß damit ihre Rechtstellung berührt wird (vgl. zB VfSlg. 9002/1980, 9423/1982; VfGH 27.11.1987 B601/87).

## Entscheidungstexte

- B 609/89  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.1989 B 609/89

## Schlagworte

Fremdenpolizei, Aufenthaltsverbot, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B609.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10109075\_89B00609\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)